



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
FC Bayern München Fanclub „d`Münsinger 2010 e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 82541 Münsing am Starnberger See
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und künftig den Zusatz e.V. führen

§ 2 Zielsetzung, Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der Fanclub versteht sich als Botschafter des FC Bayern München und will das Erscheinungsbild des Vereines positiv mitprägen. Er unterstützt den FC Bayern aktiv bei Heim- und Auswärtsspielen im Stadion und verfolgt keine kommerziellen Absichten.
- 2) Er bestellt Karten für Fußballspiele und organisiert gemeinsame Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen. Dabei soll der freundschaftliche Kontakt zu anderen Fanclubs gefördert werden. Außerdem können andere verschiedenste Unternehmungen geplant und veranstaltet werden.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni
- 4) Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Fanclub kann jede Person ab ihrer Geburt werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich und mit Unterschrift bei einem der Vorstandsmitglieder abzugeben. Eine Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.
- 2) Mit der Abgabe des Mitgliedsantrages erkennen sie die Satzung des Fanclubs an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages auf dem

Fanclubkonto (Lastschriftverfahren lt. § 9). Nach Zahlungseingang wird der Fanclubausweis ausgehändigt.

- 3) Der Vorstandschaft ist es vorbehalten Mitgliedsanträge abzulehnen.
- 4) Jedes Mitglied besitzt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft im Fanclub endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft kann nur mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres (30. Juni) und mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Fanclubausweis ist zurückzugeben. Ein Ausschluss aus dem Fanclub kann von der Vorstandschaft aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs
 - c) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

§ 4 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstandschaft und Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die übrigen Mitglieder.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
1. Kassier
2. Kassier
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- Veranstaltungskoordinator / Eventmanager (neu ab 24.07.2013)
- Beisitzer

- 1) Die Vorstandschaft wird jeweils für die Dauer von drei Jahren, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandschaftsmitgliedes ist zulässig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Kalenderjahr und zwar in der Sommerpause nach Beendigung eines Geschäftsjahres statt. Sie wird

durch ein persönliches Anschreiben per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) die Wahl oder Abberufung von Vorstandschaftsmitgliedern und Kassenprüfern
 - c) über Satzungsänderungen
 - d) die Auflösung des Vereins
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur bei Entscheidungen über die mögliche Auflösung, müssen zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies wollen.
- 5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 6 Kassenprüfer

- 1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem aktuellen noch dem letztjährigen Vorstand angehören.
- 2) Sie haben nach Beendigung eines Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüber hinaus haben sie das Recht die Kassenführung während des Geschäftsjahres laufend zu überwachen.

§ 7 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Der erste und zweite Vorstand sind geschäftsführende Vorstände im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2) Der erste und zweite Kassier hat die Vollmacht, den Verein in allen finanziellen Angelegenheiten zu vertreten.
- 3) Der erste und zweite Schriftführer sind für den Schriftverkehr des Vereins zuständig und im Rahmen diese Aufgabe zeichnungsberechtigt.
- 4) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ordentlich eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandschaft anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandes den Ausschlag.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden gegen Mitte des Kalenderjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 10 Einnahmen insgesamt

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Erlöse und etwaige Gewinne) werden zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, oder auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 11 Haftpflicht

Für alle Handlungen und deren Auswirkungen sind die einzelnen Mitglieder selbst verantwortlich. Der Fanclub übernimmt keinerlei Haftung bei Personen- oder Sachschäden. Es ist jedem Mitglied nahegelegt, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für Vermögensschäden.

§ 12 Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Fanclubs, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Fanclub-Vermögen an den SV Münsing-Ammerland e.V., der es ausschließlich für die Jugendarbeit (Fußball) des SV Münsing-Ammerland e.V. zu verwenden hat.

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung am 28.07.2014 durch die anwesenden Gründungsmitglieder verabschiedet und unterschrieben.